Schuldschein

Die

Aareal Bank AG Paulinenstraße 15 65189 Wiesbaden (Schuldnerin)

hat von der

(Gläubigerin)

ein längerfristiges nachrangiges Darlehen (das "Darlehen") im Nennbetrag von

EUR 2.000.000,00

in Worten: Euro zwei Millionen

zu nachstehenden Bedingungen erhalten:

- 1. Das Darlehen wird vom 13. November 2013 (einschließlich) bis zum 13. November 2023 (ausschließlich) mit jährlich 4,55 % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 13. November eines jeden Jahres, erstmals am 13. November 2014, zu zahlen. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten actual/ actual (ICMA Regel 251).
- 2. Die Schuldnerin zahlt der Darlehensgeberin das Darlehen am 13. November 2023 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurück.
- (a) Weder die Schuldnerin (außer in dem nachstehend unter (d) genannten Fall) noch die Gläubigerin sind berechtigt, das Darlehen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.
 - (b) Das im Rahmen des Darlehens zur Verfügung gestellte Kapital dient als Ergänzungskapital der Schuldnerin und der Instituts- oder Finanzholdinggruppe, der sie angehört ("Gruppe") gemäß § 10 Abs. 5a KWG. Ferner soll das im Rahmen dieses Darlehens zur Verfügung gestellte Kapital auch nach Umsetzung der Basel III-Standards durch die europäischen Umsetzungsakte¹ als nachrangiges Kapital ("Tier 2-Kapital im Sinne der CRD IV") der Schuldnerin und ihrer Gruppe dienen.
 - (c) Für den Fall, dass das durch den Schuldschein dokumentierte Darlehen aufgrund der vorgenannten oder späterer regulatorischer Änderungen nicht mehr als Ergänzungskapital der Schuldnerin und ihrer Gruppe gemäß § 10 Abs. 5a KWG bzw. als Tier 2-Kapital im Sinne der CRD IV anerkannt werden sollte, werden die Parteien eine Anpassung der Bedingungen des durch diesen Schuldschein dokumentierten Darlehens ("Vertragsanpassung") mit dem Ziel verhandeln, dass das Darlehen weiterhin die betreffenden Anforderungen an Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 5a KWG bzw. an Tier 2-Kapital im Sinne der CRD IV erfüllt und bei der Ermittlung der Eigenmittel der Schuldnerin und ihrer Gruppe entsprechend berücksichtigt werden kann. Die Schuldnerin wird der Gläubigerin die gewünschte Vertragsanpassung schriftlich mitteilen.
 - (d) Sollten die Parteien sich nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung über eine gewünschte Vertragsanpassung auf eine entsprechende Vertragsanpassung einigen, ist die Schuldnerin berechtigt, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde das Darlehen mit einer Frist von weiteren 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum ausstehenden Nennwert jeweils zuzüglich der bis zu diesem Tag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen sowie zuzüglich aller ausstehenden Zinsrückstände zu kündigen.

¹ bestehend aus der Verordnung Nr. 575/2013 (EU), vom 26.06.2013, über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABI EU L 176, 1 (sog. *Capital Requirement Regulation* oder *CRR*) und der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABI EU L 176/338 (sog. *Capital Requirements Directive* oder *CRD*) (zusammen als "CRD IV" bezeichnet)





- 4. Die Forderungen der Gläubigerin gegen die Schuldnerin aus diesem Darlehen auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Schuldnerin, die nicht entsprechend nachrangig sind, im Range nach; der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation und der Insolvenz beschränkt. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf dieses Darlehen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin.
- 5. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß Nr. 2 nicht verkürzt sowie die Bestimmung über die Unkündbarkeit gemäß Nr. 3 (a) nicht aufgehoben werden. Der Schuldnerin ist eine vorzeitige Rückerstattung jedes von der Schuldnerin bezahlten Betrages ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht das Kapital mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.
- 6. Die Aufrechnung der Forderungen der Gläubigerin aus diesem Darlehen (Kapitalrückzahlung und Zinsen) gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.
- 7. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle der Insolvenz.
- Für die Forderungen aus diesem Darlehen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt werden.
- 9. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag. Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubes zu verlangen. "Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.
- 10. Die Forderung aus diesem Schuldschein ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal EUR 1,0 Mio. oder einem ganzzahligen Vielfachen davon abtretbar. Abtretungen sind der Schuldnerin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Abweichende Regelungen bezüglich des Darlehens außerhalb dieses Schuldscheins bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 12. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt deutsches Recht.

Die Schuldnerin hat die Gläubigerin auf folgende Rahmenbedingungen hingewiesen:

Die Regelungen der CRD IV bzw. des derzelt vorliegenden Vorschlages der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (sog. "Recovery and Resolution Directive" oder "RRD oder BRRD" 2012/0150 (COD)) oder vergleichbarer nationaler Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten werden Auswirkungen auf die Rechtsposition der Gläubigerin haben.

Die Regelungen der CRR bzw. die Umsetzung von CRD und RRD können dazu führen, dass die Zinsen und der Kapitalbetrag des Darlehens bis auf Null herabgesetzt oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkepitals (z.B. Grundkapital) der Schuldnerin umgewandelt werden, wenn dies die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde verlangt. Eine solche Herabschreibung oder Umwandlung kann Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder vergleichbarer Unterstützung sein. Die Herabsetzung oder Umwandlung kann unmittelbar durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde oder durch Entscheidung der Schuldnerin nach entsprechender Feststellung der Aufsichtsbehörde stattfinden. Sie befreit die Schuldnerin insoweit von der Leistung auf das Darlehen und berechtigt die Gläubigerin weder zur Kündigung dieses Darlehens noch anderer Rechtsgeschäfte mit der Schuldnerin oder ihrer Gruppe noch zur Geltendmachung sonstiger diesbezüglicher Einwendungen, Einreden oder Gestaltungsrechte.

Auf Grund des am 05.07.2013 durch den Bundesrat angenommenen Gesetzes zur Umsetzung der CRD ("CRD IV Umsetzungsgesetz") kann die zuständige Aufsichtsbehörde, sofern bei der Schuldnerin oder ihrer Gruppe die Eigenmittel oder die Liquidität nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, zudem anordnen, dass die Auszahlung von Zinsen insgesamt oder teilweise ersatzlos entfällt, soweit sie nicht vollständig durch einen erzielten Jahresüberschuss gedeckt sind. Auszahlungen wären Insoweit zurückzuerstatten, als sie einer solchen Anordnung widersprechen.